

## Festsetzung der Energiegrenzen

Aufgrund der baulichen Voraussetzungen eines Schießstandes (z. B. Stärke und Material von Hochblenden oder der Umfassungsbauteile, Geschossfangkonstruktion u.a.) und nach der sicherheitstechnischen Überprüfung werden der zuständigen Behörde von Schießstandsachverständigen beispielsweise folgende Benennungen der zugelassenen Waffen und Munition für die jeweiligen Teilanlagen vorgeschlagen:

### 1. *Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub> - Waffen*

**”Zugelassen für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7,5 Joule.”**

Es dürfen nur Bleikelchgeschosse im Kaliber 4,5 mm Verwendung finden.

#### **Zimmerstutzen**

”Zugelassen für Büchsen für Randfeuerpatronenmunition (**Zimmerstutzen**) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 30 Joule.”

Es darf nur handelsübliche Munition mit Bleigeschossen mit einem maximalen Kaliber von 4,65 mm Anwendung finden.

### 2. *sog. KK - Gewehre*

**”Zugelassen für Waffen für Randfeuerpatronenmunition bis Kaliber .22 I.r. mit einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 200 Joule.”**

Es darf nur handelsübliche Munition mit Blei – Vollgeschossen (keine Lichtspurgeschosse) Verwendung finden.

Anmerkung: Somit ist sog. Hochgeschwindigkeitsmunition (= HV) im Kaliber .22 mit einer Geschoßenergie von über 200 Joule nicht zulässig.

#### Bei Nutzung mit Vorderlader:

**”Zugelassen für Vorderlader-Langwaffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 3.000 Joule.”**

Es dürfen nur Bleigeschosse Verwendung finden.

Die höchst zulässigen Ladungsmengen ergeben sich aus den Ladetabellen gemäß RZ. 2.1.2 der Anlage 1 zur 3. WaffV bzw. müssen diesen entsprechen.

Hinweis: Wenn aus Gründen des Lärmimmissionsschutzes eine Beschränkung auf sog. Unterschallmunition ("Subsonic" ist eine Produktbezeichnung) erfolgen muß, dann gilt folgende Definition:

"... maximale Bewegungsenergie der Geschosse von 140 Joule bzw. bis zu einer maximalen Mündungsgeschwindigkeit von 330 m/s".

Zu den "Büchsen für Randfeuerpatronenmunition" zählen auch sog. Zimmerstutzen im Kaliber 4 mm R lang, die auf eine Distanz von 15 m geschossen werden.

### **3. Großkaliber - Kurzwaffen**

**"Zugelassen für Kurzwaffen (Pistolen/Revolver) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 1.500 Joule."**

Auf den Teilanlagen für Kurzwaffen darf nur Kurzwaffenmunition im technischen Sinn verwendet werden. Diese Munition ist in den Tabellen 3 und 4 der "Bekanntmachung der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition" vom i.d.F. vom 10.01.2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24.02.2000, festgelegt.

Hinweis: Es ist klar darzulegen, ob Vorderlader-Kurzwaffen und auch Flinten (solche mit einer Länge von weniger als 60 cm, Systeme mit Pistolengriffschaft - Verbot WaffG) zugelassen sind oder nicht.

### **4. Flinten**

"Flinten bis Kaliber 12 bis zu einem maximalen Durchmesser des Einzelschrotes (Bleischrot) von 2,0 mm (Skeet) und/oder 2,5 mm (Trap)."

Zu den Flinten zählen auch kombinierte Jagdgewehre (wie Bockbüchsfinte, Drilling) bei ausschließlicher Benutzung des glatten Laufes bzw. der glatten Läufe.

Hinweis: Es sollte mit dem Betreiber erörtert werden, ob ein Schießen mit halbautomatischen Selbstladeflinten bzw. Vorderschafts-Repetierflinten zuzulassen gewünscht wird. Diese Waffen werfen für die Überwachung des Lade- bzw. Sicherheitszustandes ("keine "abgekippten" Läufe) durch die verantwortlichen Aufsichtspersonen Probleme (Wechsel der Standpositionen) auf.

Bei der Verwendung von Eisenschrot muss bei gleichbleibendem Gefahrenbereich (200 m - wegen der analogen Querschnittsbelastung der zulässige Durchmesser des Einzelschrotes mit maximal 2,9 - 3,0 mm angegeben werden.

Einzelgeschosse aus Langwaffen mit glatten Läufern (Flintenlaufgeschosse) können bis zu einer maximalen Bewegungsenergie von 4.000 Joule

zugelassen (z.B. auf 50/ 100 m - Schießständen oder solche mit laufende Scheibe bzw. "Keiler") werden.

### ➤ **Büchsen als Unterhebelrepetierer**

Anmerkung: Grundsätzlich werden heute Schießstände für großkalibrige Büchsen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7.000 Joule zugelassen. Eine Ausnahme bildet hier die zusätzliche Nutzung von speziell 25 m - Schießständen mit Unterhebel-Repetierbüchsen auf verkleinerte Scheiben, wobei hier meist wegen den baulichen Gegebenheiten des Geschossfanges (oft Stahllamellen mit nicht ausreichender Materialgüte) auf ein Schießen mit Kurzwaffenmunition abgestellt werden muss. Eine solche Zulassung lässt sich dann wie folgt definieren, wobei die Kaliberlisten in erster Linie als Hilfestellung für die waffenrechtlich zuständige Behörde gedacht sind:

"Büchsen mit Unterhebel-Repetiersystem (Mehrlader System "Lever Action") bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 2.500 Joule."

Innerhalb dieser Bewegungsenergie liegen Unterhebel-Repetierbüchsen für Patronenmunition mit den Kaliberbezeichnungen

- .22 long rifle (lfB.)
- .22 Winchester Magnum Randfeuer (WMR)
- .25-20 Winchester
- .32-20 Winchester
- .357 Magnum
- .38 Special
- .38-55 Winchester
- .44-40 Winchester
- .44 Magnum
- .45 Colt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um solche Munitionsarten, die insbesondere im Kaliber bzw. der Patronenart sonstiger Kurzwaffenmunition entsprechen.

Folgende Patronenmunition mit den jeweiligen Kaliberbezeichnungen, die u.a. auch in Unterhebel-Repetierbüchsen verschossen werden können, sind nicht zugelassen, wobei die Aufzählung weder vollständig noch abschließend ist:

- .30-30 Winchester
- .307 Winchester
- .308 Winchester (= 7,62x51 mm)
- .30-06 Springfield (= 7,62x63 mm)
- .356 Winchester
- .444 Marlin
- .45-70 Government.

## **6. Alle Teilanlagen**

Der jeweilige Schütze haftet für die Einhaltung der o.a. zulässige Nutzung der Schießstätte bzw. in der jeweiligen Teilanlage.

Wiederlader haben auf Aufforderung - eventuell durch eine Bescheinigung eines Beschußamtes - nachzuweisen, dass sie die genannte maximale Bewegungsenergie der Geschosse mit ihrer Munition nicht überschreiten.

Es ist bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen vorzuschreiben, dass an gut sichtbarer Stelle in den Schützenständen folgender Hinweis anzubringen ist:

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspur- und Brandsatz ist ausdrücklich verboten.

Außerdem sind den Vorderladerschützen die einschlägigen  
**”Sicherheitstechnischen Regeln für das Schießen mit  
Vorderladerwaffen”**

in geeigneter Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

## **7. Allgemeiner Hinweis**

Im Gutachten des Schießstandsachverständigen sind die zulässigen Anschlagsarten (stehend, knieend, liegend oder sitzend aufgelegt) und Schussentfernungen (auch z.B. stationär oder Zwischenentfernungen der Schießbahn) im Detail darzulegen.

Beispiel:

Folgende Schießentfernungen und Anschlagsarten sind zulässig:

- stationär 25 m bzw. statisch auf Zwischenentfernungen 3, 7, 10, 15 und 20 m
- stehender, kniender und liegender Anschlag ,

Es darf aus Positionen innerhalb der Schießbahn geschossen werden.

Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes dienen, freizuhalten.

In der Schießstätte darf nur mit den unter Punkt 4.4 genannten Waffen geschossen werden.

Während des Schießens dürfen sich nicht beteiligte Personen nicht in den Schützenständen aufhalten.